Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 85=105 (1939)

Heft: 2

Artikel: Wesen und Aufbau der schweizerischen Wehrwirtschaft

Autor: Streiff, Sam

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-16166

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Wesen und Aufbau der schweizerischen Wehrwirtschaft

Von Hptm. *Sam Streiff,* A. Stab.

I.

Wenn auch eine einheitliche Begriffsumschreibung auf dem Gebiete der Wehrwirtschaft kaum je erwartet werden darf, so ist doch insofern schon eine Klärung eingetreten, als sich die meisten Definitionen des Begriffes Wehrwirtschaft im grossen und ganzen decken. Was für Unheil Begriffsverwirrungen anrichten, zeigte sich in der ersten Zeit der wehrwirtschaftlichen Forschung und Tätigkeit. Es kommt indessen weniger darauf an, die allein richtige Definition gefunden zu haben, als überhaupt eine umfassende Begriffsumschreibung den Auseinandersetzungen und Arbeiten zugrunde zu legen.

Wehrwirtschaft ist die wehrpolitische Seite der Wirtschaft, und zwar sowohl der Friedens- wie auch der Kriegswirtschaft. Unter Wehrwirtschaft versteht man somit sämtliche ideellen und materiellen Vorkehrungen auf wirtschaftlichem Gebiete für wehrpolitische Zwecke. Eng begrenzt ist die Zielsetzung, nämlich die Verfolgung wehrpolitischer Zwecke. Umfassend und vielgestaltig sind hingegen die Mittel, dieses Ziel zu erreichen; sie erstrecken sich auf alle Vorkehrungen auf dem Gebiete der Wirtschaft und ihrer Randgebiete.

Schon diese abstrakte Feststellung zeigt schlaglichtartig die Komplexität des Problems Wehrwirtschaft auf. Noch deutlicher tritt diese Vielgestaltigkeit vor Augen, wenn man sich einen Ueberblick über die Hauptgebiete der Wehrwirtschaft verschafft. Der Aufgabenbereich ist nicht nur mannigfaltig, er ist gerade wegen der Mannigfaltigkeit auch durch vielerlei wechselseitige Abhängigkeiten und Beziehungen gekennzeichnet.

Nachdem die *Hauptaufgaben* andernorts ausführlicher umschrieben wurden*), kann in diesem Zusammenhang eine blosse Aufzählung genügen, um wenigstens mit den Marksteinen das weite Gebiet der Wehrwirtschaft abzustecken. Die Hauptaufgaben, die eine Vielzahl von Teilaufgaben in sich schliessen, sind: 1. Der wehrwirtschaftliche Arbeitseinsatz, 2. die Gestaltung des Verkehrs nach wehrwirtschaftlichen Gesichtspunkten, 3. Rohstoff-, Brennstoff- und Kraftversorgung, 4. industrielle Wehrwirtschaft, 5. landwirtschaftliche Wehrwirtschaft, 6. wehrwirtschaftliche Markt- und Preisregelung, 7. Finanz- und Geldprobleme der Wehrwirtschaft, 8. wehrwirtschaftliche Forschung und Aufklärung.

---

*) Dr. Sam Streiff «Wirtschaftliche Kriegsvorsorge», Kommissionsverlag Fehr'sche Buchhandlung St. Gallen, Februar 1937.

Diese wenigen Stichworte genügen, um darzutun, dass Wehrwirtschaft im allgemeinen wie auch besonders die wirtschaftliche Kriegsvorsorge nicht Sache einer einzigen Stelle, wie zum Beispiel der Bundesbehörden, sein kann. Beim *Arbeitseinsatz,* der die Arbeitsmarktregelung und die Heranziehung sämtlicher verfügbaren Arbeitskräfte sowie deren Umschulung und Anlernung in sich schliesst, liegt das Schwergewicht der Vorbereitungen bei den kantonalen und kommunalen Behörden. Die Bundesbehörden werden hinsichtlich der einheitlichen Organisation und Auffassung mitwirken müssen, während die einzelnen Wirtschaftszweige und die militärischen Stellen zur Mitarbeit heranzuziehen sind, damit den dringendsten Anforderungen möglichst gleichmässig Rechnung getragen wird. Aehnlich liegen die Verhältnisse bei den übrigen wehrwirtschaftlichen Hauptaufgaben, indem überall verschiedene Behörden und zahlreiche Organisationen der Wirtschaft, bisweilen auch andere Organisationen oder gar die breite Masse der Bevölkerung beteiligt sind.

Bei der Sicherstellung der *Ernährung* greifen Massnahmen des Oberkriegskommissariates mit Vorkehrungen der Zivilbehörden ineinander über. Die Umstellung und Steigerung der einheimischen landwirtschaftlichen Produktion muss von den zuständigen Bundesbehörden in Uebereinstimmung mit den übrigen wehrwirtschaftlichen Massnahmen angeordnet werden. Die Durchführung hängt in hohem Masse von der Mitwirkung der landwirtschaftlichen Organisationen ab. Soweit die Ernährung durch die Einfuhr sichergestellt werden muss, sind handels- und zollpolitische Fragen mit im Spiele. Die wehrwirtschaftliche Vorrathaltung des Handels und der Haushaltungen berührt zahlreiche Wirtschaftsgruppen und die Bevölkerung als Verbraucherschaft, wobei das Ziel ohne grosszügige Aufklärung und Werbung nicht erreicht werden kann, will man nicht von vornherein die nötige Lagerhaltung durch behördliche Massnahmen erzwingen. Dass die Ernährung von Volk und Heer nur dann sichergestellt ist, wenn sowohl die zwischenstaatlichen Transportverbindungen wie auch die kleinen Nahtransporte funktionieren, ist klar. Auf den Verbrauch wird insofern eingewirkt werden müssen, als zum Beispiel geniessbare Oele und Fette nicht für technische Zwecke verwendet werden dürfen. Gewisse gesundheitspolizeiliche Vorschriften werden gelockert werden müssen, weil in Kriegszeiten in bezug auf die Lebensmittelzubereitung nicht die gleich hohen Anforderungen gestellt werden können wie in Friedenszeiten. Von entscheidender Bedeutung sind sodann die Preisregulierung und die Verbrauchszuteilung.

Ebenso komplex sind die Verhältnisse bei der *industriellen* und *gewerblichen Produktion,* wo die zahlreichen Verkettungen

und Zusammenhänge zu einem grossen Teil durch die fabrikationstechnischen Schwierigkeiten bedingt sind.

Nach dieser streiflichtartigen Beleuchtung der innern Zusammenhänge und der mannigfaltigen *Wechselwirkungen* dürfte der Nachweis erbracht sein, dass wirtschaftliche Kriegsvorsorge ein umfassendes Werk des gesamten Volkes ist. So bleibt denn auch kein Departement der Bundesbehörden und kein Verwaltungszweig unberührt. Es liegt in der Natur des totalen Krieges, dass die wehrwirtschaftlichen Vorbereitungen alle Kreise der Bevölkerung und alle Zweige der Verwaltung und der Wirtschaft angehen, wie die Auswirkungen des Krieges kaum jemand völlig unberührt lassen.

Wie bei der militärischen Landesverteidigung muss auch bei der wirtschaftlichen Kriegsvorsorge und bei der Kriegswirtschaft eine *einheitliche geistige Führung* herrschen. Die Zielsetzung ist klar und eindeutig: Landesverteidigung und Erhaltung der staatlichen Unabhängigkeit. Das Entscheidende liegt nun nicht darin, dass auf allen Gebieten der wirtschaftlichen Kriegsvorsorge irgendetwas getan wird, sondern wie es getan wird.

II.

Den Betrachtungen über Aufbau und Gestaltung der Wehrwirtschaft sei eine Bemerkung über das Wesen der Landesverteidigung vorausgeschickt. Der Einsatz der militärischen Macht ist das letzte und wirksamste Mittel zur Behauptung der Unabhängigkeit. Bei einer Verwicklung in einen Krieg wird alles, aber auch gar alles, was ein Volk an materiellen und geistigen Gütern besitzt, aufs Spiel gesetzt. Für Halbheiten und Zweideutigkeiten ist bei der Kriegführung kein Platz. Was in der Schrift «Schweizerische Wehrwirtschaft»*) über *Führung* und *Verantwortlichkeit* auf dem Gebiete der Wehrwirtschaft gesagt wurde, bedarf keiner Wiederholung. Dagegen seien einige Stellen des Leitartikels der «Neuen Zürcher Zeitung» Nr. 2228 vom 14. Dezember 1938 «Geistige Führung in der Wehrwirtschaft» wiedergegeben:

> «Die aussenpolitische Maxime der Schweizerischen Eidgenossenschaft verbietet ihr politische, militärische und wehrwirtschaftliche Allianzen nach dem Beispiel der Grossmächte, und sie kann sich auch nicht auf eine wirtschaftliche Zusammenarbeit in Anlehnung an das Vorbild der nordischen Staaten stützen. Die Schweiz hat somit in ihrer Wehrwirtschaftspolitik eigene Wege zu beschreiten, was eine schöpferische geistige Tätigkeit auf dem Gebiete der Wehrwirtschaft voraussetzt. Schöpferische geistige Tätigkeit wird schwer-

*) Dr. Sam Streiff «Schweizerische Wehrwirtschaft», Kommissionsverlag Fehr'sche Buchhandlung St. Gallen, Februar 1938.

lich von einem vollziehenden Wehrwirtschaftsorgan erwartet werden können. Die geistige Zielsetzung, die «vorsorgliche Generalstabsarbeit» ganz allgemein festzulegen, ist Aufgabe einer besonders geeigneten mit der Wirtschaft und ihren verschiedenen Zweigen aufs engste verknüpften Persönlichkeit, die sich sowohl von seiten der eidgenössischen Verwaltung als auch der Wirtschaft grosser Achtung und des notwendigen Zutrauens erfreuen müsste. Mit der Schaffung eines selbständigen Wehrwirtschaftsamtes ist es selbstverständlich nicht getan, sondern dieses müsste in die Lage versetzt werden, in Uebereinstimmung mit dem Vorsteher des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, die geistige Führung zu übernehmen und Ziel und Grenzen der schweizerischen Wehrwirtschaftspolitik abzustecken. — Noch immer ist in der Oeffentlichkeit der Eindruck vorherrschend, als handle es sich bei der wirtschaftlichen Kriegsvorsorge ausschliesslich um eine die eidgenössische Verwaltung und einige wenige Wirtschaftsunternehmungen betreffende Vorbereitungsarbeit. Diese absolut falsche Auffassung ist nicht zuletzt auf die Tatsache zurückzuführen, dass sich die zuständigen Instanzen vielleicht doch in einer etwas allzu starken Zurückhaltung üben. Die wirtschaftliche Kriegsvorsorge ist ebensosehr eine Angelegenheit des gesamten Volkes wie die auf militärischem Gebiet für den Kriegsfall getroffenen Massnahmen. — Wer sich aber der Tragweite der Wehrwirtschaft im Gesamtkomplex der Landesverteidigung in unserem Zeitalter Rechenschaft zu geben vermag, wird die Bedeutung einer Durchorganisation der gesamten Volkswirtschaft bis in ihre kleinste Zelle, das einzelne Wirtschaftssubjekt, in einem nach dem «dynamischen» Prinzip aufgebauten Wehrwirtschaftsgebäude nicht unterschätzen und geradezu als conditio sine qua non für eine reibungslose Umstellung der Friedens- auf die Kriegswirtschaft im Zeitpunkt der Kriegsmobilmachung bezeichnen müssen.»

Bei der Wehrwirtschaft sind *vier Stadien* zu unterscheiden: 1. wirtschaftliche Kriegsvorsorge, 2. wirtschaftliche Mobilmachung, 3. Kriegswirtschaft und 4. wirtschaftliche Demobilmachung. Wirtschaftliche Kriegsvorsorge und wirtschaftliche Mobilmachung gehören eng zusammen, bildet doch die Umstellung der Friedenswirtschaft auf die Kriegswirtschaft gleichsam die letzte Phase der wirtschaftlichen Kriegsvorsorge. Die Kriegswirtschaft ist nichts anderes als das Wirtschaftsleben, wie es sich unter den Voraussetzungen der militärischen Kriegführung abwickelt. Unter welchen Umständen sich die wirtschaftliche Demobilmachung, die Ueberführung der Kriegswirtschaft in die

Friedenswirtschaft, vollziehen wird, hängt ganz von der Entwicklung des Krieges und von der politischen Neugestaltung ab.

Auch beim organisatorischen Aufbau muss gedanklich streng auseinandergehalten werden, was einerseits zu den wirtschaftlichen Vorbereitungen für den Kriegsfall und was anderseits zur Kriegswirtschaft gehört. Das *Schwergewicht* der *organisatorischen Massnahmen* liegt entschieden bei der wirtschaftlichen *Kriegsvorsorge;* denn in erster Linie muss die «wehrwirtschaftliche Generalstabsarbeit» zielbewusst nach einheitlichen Gesichtspunkten und mit den militärischen Kriegsvorbereitungen übereinstimmend durchgeführt werden. Die Organisation der Kriegswirtschaft hingegen kann nichts anderes sein als die den neuen Umständen angepasste Organisation der Wirtschaft überhaupt.

Geht man von der wehrwirtschaftlichen Zielsetzung und von den wehrwirtschaftlichen Hauptaufgaben aus, so drängt sich einem folgende *Organisation* für die wirtschaftliche Kriegsvorsorge, das heisst für die «wehrwirtschaftliche Generalstabsarbeit» auf. Neben der *Landesverteidigungskommission* hat eine «*eidgenössische Wehrwirtschaftskommission*» die grundlegenden Fragen abzuklären und Anträge an den Bundesrat auszuarbeiten. Diese vom Vorsteher des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes zu präsidierende Wehrwirtschaftskommission soll aus höchstens fünf Persönlichkeiten bestehen, in der sowohl die militärischen Stellen, die Bundesverwaltung und die Wirtschaft vertreten sein müssen. In dieser Kommission ist jedoch kein Platz für die Vertretung wirtschaftlicher Sonderinteressen. Allgemeine Fragen der Landesverteidigung, soweit sie von elementarer Bedeutung sind, müssen unter dem Vorsitz des Vorstehers des eidgenössischen Militärdepartementes von der Landesverteidigungskommission und der Wehrwirtschaftskommission gemeinsam behandelt werden. Die durch beide Kommissionen gebildete «*Oberste Landesverteidigungskommission*» allein bietet Gewähr für eine einheitliche und gleichzeitige Durchführung aller Kriegsvorbereitungen.

Dem eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement muss ein *selbständiges Wehrwirtschaftsamt* für die Durchführung der Vorbereitungsmassnahmen unterstellt sein, wie dies auch die «Neue Zürcher Zeitung» in Nr. 108 vom 18. Januar 1939 im Leitartikel «Organisation der Wehrwirtschaft» verlangte. Dieses Wehrwirtschaftsamt das gleichsam das Gegenstück zur Generalstabsabteilung des eidgenössischen Militärdepartementes bildet, ist jedoch nicht als Träger der kriegswirtschaftlichen Organisation gedacht; es hat nur die wirtschaftliche Kriegsvorsorge vorzubereiten und dafür zu sorgen, dass alle beteiligten Verwaltungsstellen und Wirtschaftsorganisationen die nötigen Vorkehrungen

Organisation der wirtschaftlichen Kriegsvorsorge

(das heisst der wirtschaftlichen Vorbereitungen für den Kriegsfall und nicht etwa der Kriegswirtschaft selber)

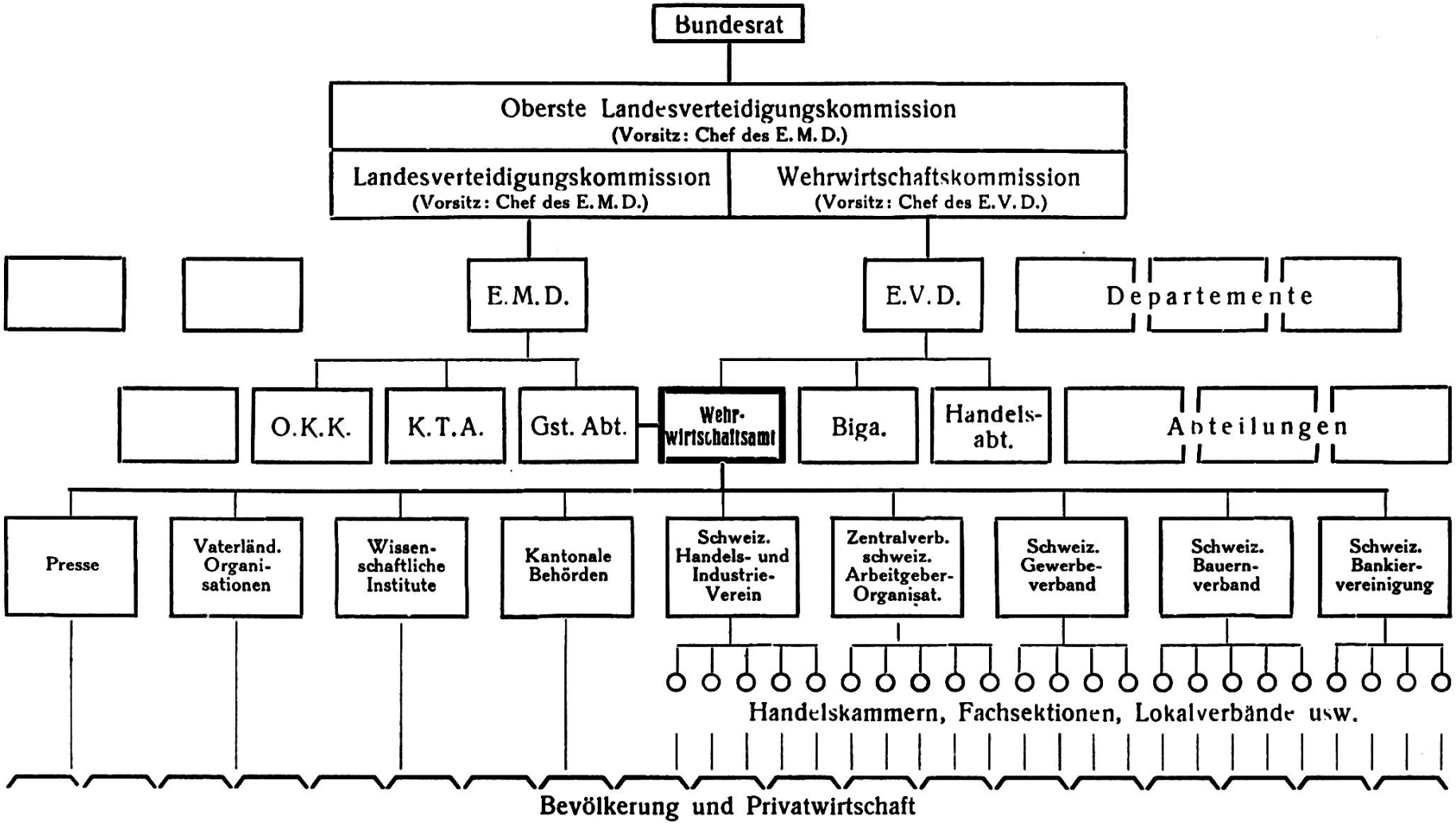

treffen und den jeweils veränderten Verhältnissen wieder anpassen. Die Durchführung der einzelnen vorsorglichen Massnahmen liegt der Gesamtheit aller Betroffenen ob, nämlich den eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Behörden, den wirtschaftlichen Spitzenverbänden und ihren Sektionen, den einzelnen Unternehmen und Betrieben, nicht zuletzt auch der gesamten Verbraucherschaft. Vom Wehrwirtschaftsamt des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes müssen die Fäden zu den andern Zweigen der Bundesverwaltung, zu den kantonalen Regierungen, zu den wirtschaftlichen Spitzenverbänden, zu vaterländischen Organisationen, zu wissenschaftlichen Instituten und zur Presse laufen. Ueber die kantonalen Regierungen werden die Gemeinden erreicht und über die wirtschaftlichen Spitzenverbände die Fachorganisationen und die lokalen Handelskammern, die ihrerseits die Verbindung zu den einzelnen Wirtschaftssubjekten herstellen.

Der Verkehr zwischen den wirtschaftlichen *Spitzenverbänden* und dem Wehrwirtschaftsamt liesse sich dadurch etwas vereinfachen, dass jeder dieser Verbände einen wehrwirtschaftlichen *Sachverständigen* bestellt, der sich vornehmlich mit der wirtschaftlichen Kriegsvorsorge zu befassen hätte. Für die Wirtschaft selber würden aus einer engen Zusammenarbeit dieser wehrwirtschaftlichen Sachverständigen grosse Vorteile erwachsen, indem alle Wirtschaftsgruppen angehende Fragen gemeinsam durchberaten und ein reger Erfahrungsaustausch gepflegt werden könnte.

Die *vorstehende graphische Uebersicht* zeigt deutlich die *Gliederung,* wie sie für eine sorgfältige wirtschaftliche Kriegsvorsorge Voraussetzung ist.

III.

Im Bundesblatt Nr. 52 vom 28. Dezember 1938 und im Schweizerischen Handelsamtsblatt Nr. 305 vom 29. Dezember 1938 wurde nach einigem Zögern der nun für die *Behörden* massgebende *Organisationsplan* veröffentlicht. Der erläuternde Text hat folgenden Wortlaut:

> «Die kriegswirtschaftliche Organisation des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes, die im Falle einer allgemeinen Mobilmachung der Armee in Kraft tritt, sieht die Errichtung von drei besondern Kriegswirtschaftsämtern vor, die dem Departementschef direkt unterstehen. Es sind dies: ein Kriegsernährungsamt, ein Kriegsindustrie- und Arbeitsamt und ein Kriegstransportamt.
>
> Ausserdem werden das Sekretariat des Volkswirtschaftsdepartementes, das im gegebenen Fall zu einem Gene-

ralsekretariat ausgebaut wird, und die Handelsabteilung bestimmte kriegswirtschaftliche Aufgaben übernehmen, während sich das Bundesamt für Sozialversicherung als Kriegsfürsorgeamt mit der Durchführung der Fürsorgemassnahmen befassen wird.

Die Zusammenarbeit zwischen den für kriegswirtschaftliche Fragen zuständigen Stellen des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes, des eidgenössischen Militärdepartementes und des eidgenössischen Finanz- und Zolldepartementes wird durch die Interdepartementale Kommission für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten gewährleistet. Sie steht unter dem Vorsitz des Vorstehers des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes und setzt sich aus Vertretern der genannten Departemente, den Chefs der Kriegswirtschaftsämter und dem Beauftragten für Kriegswirtschaft des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes zusammen.»

Dann folgt die Aufzählung der kriegswirtschaftlichen Abteilungen und Sektionen mit ihren 54 Leitern, Stellvertretern und Mitarbeitern. Die Veröffentlichung schliesst folgendermassen:

«Die genannten Chefs der Kriegswirtschaftsämter und ihrer Sektionen treffen in Verbindung mit der Zentralstelle für Kriegswirtschaft schon gegenwärtig die Massnahmen, die gestützt auf das Bundesgesetz vom 1. April 1938 über die Sicherstellung der Landesversorgung mit lebenswichtigen Gütern für den Fall der wirtschaftlichen Absperrung oder des Krieges angeordnet werden müssen. Zur Durchführung ihrer Aufgaben können sie weitere Mitarbeiter beiziehen.

Die Behörden, Organisationen und Firmen werden ersucht, den zuständigen Persönlichkeiten alle für die Erfüllung ihrer Obliegenheiten erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Ueber diese Auskünfte haben die Herren Verschwiegenheit zu beobachten.

Die Abteilungen des eidgenössischen Militärdepartementes, welche spezielle Aufgaben in bezug auf die Versorgung der Armee zu erfüllen haben (wie z. B. die Kriegstechnische Abteilung und das Oberkriegskommissariat), gehören nicht zur kriegswirtschaftlichen Organisation des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes, stehen mit dieser aber in enger Verbindung.»

Auffallend ist, dass der Vorsteher des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes «Behörden, Organisationen und Firmen *ersucht*», die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. In diesem Zusammenhang löst dieses *Bitten* um *Auskunfterteilung* den Eindruck von Zaghaftigkeit und Unsicherheit aus, zumal das am 20. Juli 1938 in Kraft getretene Bundesgesetz über die Sicher-

stellung der Landesversorgung mit lebenswichtigen Gütern vom 1. April 1938 in Art. 2, Absatz 2, die Auskunftspflicht folgendermassen umschreibt: «Wird eine Bestandesaufnahme oder Erhebung verfügt, so ist jedermann verpflichtet, den zuständigen Amtsstellen über alle wirtschaftlichen Verhältnisse, welche für die Versorgung von Volk und Heer von Bedeutung sind, Auskunft zu erteilen und auf Verlangen die zweckdienlichen Unterlagen vorzulegen.» In gleichem Sinne ist die Pflicht zur Auskunfterteilung auch in Art. 3 der Verordnung I vom 30. Dezember 1938 umschrieben. Vielleicht hat man sich bewusst mit dem «Ersuchen» zufriedengegeben, weil man erkannt hat, dass man bei der vorgesehenen kriegswirtschaftlichen Organisation, wo zahlreiche Unternehmer und Industrielle Sektionschef oder Stellvertreter sind, keine unbedingte Auskunftspflicht durchsetzen kann, weil sich gewisse Unternehmer nicht ganz ohne Grund weigern würden, dem Inhaber eines Konkurrenzunternehmens wichtige Angaben des eigenen Betriebes auszuhändigen. Dies allein schon zeigt die Problematik der gewählten Organisationsform deutlich auf.

Die zweite Unzukömmlichkeit besteht in Art und Umfang der Aemterschaffung. Nach dem Wortlaut der Veröffentlichung tritt die kriegswirtschaftliche Organisation des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes «im Falle der allgemeinen Mobilmachung der Armee in Kraft». Weil nun aber die ernannten Chefs, Sektionschefs, Stellvertreter und Mitarbeiter schon jetzt die Massnahmen treffen müssen, «die gestützt auf das Bundesgesetz vom 1. April 1938 über die Sicherstellung der Landesversorgung mit lebenswichtigen Gütern für den Fall der wirtschaftlichen Absperrung oder des Krieges angeordnet werden müssen», hat man gleichsam den Grundriss der kriegswirtschaftlichen Organisation abgesteckt. Das Bestreben, alle Zweige der Kriegswirtschaft beim eidgenössischen *Volkswirtschaftsdepartement vereinigt* zu haben, führte offenbar zur Einverleibung von Verwaltungszweigen anderer Departemente in diese Kriegswirtschaftsorganisation. So sind dem Kriegsernährungsamt eine «Sektion für Getreideversorgung» und eine «Sektion für Kartoffeln, Obst und Alkohol» unterstellt, während es richtiger gewesen wäre, die eidgenössische Getreideverwaltung und die eidgenössische Alkoholverwaltung ganz einfach neben den friedenswirtschaftlichen Funktionen auch mit den ausgesprochen wehrwirtschaftlichen Aufgaben zu betrauen. Ebenso überflüssig ist die Schaffung eines Kriegstransportamtes beim eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement, wo doch das eidgenössische Post- und Eisenbahn-

departement viel geeigneter wäre, auch für die wehrwirtschaftlichen Belange des Transportwesens zu sorgen.

Die Begründung, es müsse alles in der Hand des Vorstehers des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vereinigt sein, ist nicht stichhaltig; denn es gibt noch mancherlei kriegswirtschaftliche Aufgaben, die unter allen Umständen in den andern Departementen vorbereitet und gelöst werden müssen. Es sei an die Ueberwachung der Ein- und Ausfuhr durch die Oberzolldirektion und ihre Organe an der Grenze, an das Kriegssteuerwesen, das Sache der eidgenössischen Steuerverwaltung sein muss, an die Massnahmen auf gesundheitspolizeilichem Gebiet des eidgenössischen Gesundheitsamtes usw. erinnert. Dass man die Handelsabteilung ohne irgendwelche Veränderung oder Ergänzung als Kriegswirtschaftsamt in die Organisation eingebaut hat, verrät die unzulängliche gedankliche Durcharbeitung des Organisationsproblems, deutet aber immerhin auf die im Grunde genommen richtige Lösung hin, die darin besteht, jeden Verwaltungszweig zu belassen, wie er ist, ihm aber die für ihn geeigneten wehrwirtschaftlichen Aufgaben (vorbereitender und ausführender Natur) zuzuweisen. Dass man sich beim Organisationsplan zum Teil gedankenlos an zufällige Erscheinungsformen des *Weltkriegs-Verwaltungsapparates* anlehnt, besagt allein das Stichwort «Warensektion», das schon während des Weltkrieges eine unzutreffende Bezeichnung war.

Wenn gewisse wehrwirtschaftliche Vorbereitungen besondere organisatorische Vorkehrungen erheischen, kann immer noch in aller Stille beim zuständigen *Amt* ein entsprechendes *Ressort* geschaffen werden. Statt beim Kriegsindustrie- und Arbeitsamt eine «Sektion für Holz» zu schaffen, deren Chef der eidgenössische Oberforstinspektor und dessen Stellvertreter der eidgenössische Forstinspektor ist, hätte man füglich alles beim alten belassen, den beiden sachkundigen Beamten aber an ihrem angestammten Ort die wehrwirtschaftlichen Aufgaben überbürden können.

Es ist vorauszusehen, dass im Mobilmachungsfall ein grosses Briefkopfdrucken und Stempelfabrizieren losgehen wird. Es ist ein Denkfehler, die kriegswirtschaftlichen Aufgaben durch sogenannte Kriegswirtschaftsämter bewältigen zu lassen. Jedes *Amt* wird im *Kriegsfall* gewissermassen zu einem «*Kriegsamt*», jeder Verbraucher zum «Kriegsverbraucher», jeder Industrielle zum «Kriegsproduzenten». Die wirtschaftliche Mobilmachung geht dann am reibungslosesten vonstatten, wenn ohne Aufhebens und ohne grosse äusserliche Umstellungen ein jeder die neuen Auf-

gaben in Angriff nimmt und die bisherigen Arbeiten unter dem Gesichtswinkel der Kriegführung weiterführt.

Die vom eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement getroffene Regelung, wie sie in der Bekanntmachung vom 27. Dezember 1938 zum Ausdruck kommt, ist vorweggenommene Kriegswirtschaft, die der sorgfältigen, systematischen Vorbereitung entbehrt. Die Expertentätigkeit ist ziemlich verworrene Geschäftigkeit, beinahe «une activité passive». Dieses Urteil bedeutet keine Geringschätzung der vielen beachtenswerten Einzelleistungen, wohl aber die Feststellung, dass es an der nötigen Klarheit der Zielsetzung und an der erforderlichen *geistigen Führung fehlt.* Es ist hier nicht der Platz, sich stark widersprechende Auffassungen einzelner Sachbearbeiter über grundlegende Fragen der wirtschaftlichen Kriegsvorsorge darzulegen. Es sei lediglich mit aller Deutlichkeit auf die Notwendigkeit einer umfassenden gedanklichen Vorarbeit und einer geeigneten Organisation für die einheitliche Inangriffnahme der vorbereitenden Massnahmen einerseits und auf die Unzweckmässigkeit der Schaffung aller möglichen Kriegsämter als Träger einer künftigen Kriegswirtschaft anderseits hingewiesen.

Die Versuchung, sich möglichst stark an die während des langen *Weltkrieges* aufgebaute kriegswirtschaftliche Organisation anzulehnen, ist ja nur zu verständlich. Nun müssen aber die Vorbereitungen für einen künftigen Krieg von ganz *andern Voraussetzungen* ausgehen. Wir können nicht mit einer blossen Grenzbesetzung rechnen, und wir müssen überdies auf alle möglichen Kriegslagen gefasst sein. Das äusserliche Gestalten, insbesondere das Vorbereiten von Kriegsämtern, darf füglich in den Hintergrund treten. Unverzüglich muss hingegen tiefer in das *Funktionelle* der Wehrwirtschaft *eingedrungen* werden. Zur Veranschaulichung seien einige wenige Beispiele aufgezählt: Markt- und Preisregelung, Verbrauchslenkung, wehrwirtschaftliche Moral und Disziplin. Die Vorrathaltung von Lebens- und Futtermitteln, von Brenn- und Rohstoffen ist für ein kleines Land wie die Schweiz äusserst wichtig. Das Vorräteanlegen ist aber wehrwirtschaftlich betrachtet ein äusserlicher Vorgang, beinahe etwas Vorwehrwirtschaftliches. Das Anlegen beschränkter Vorräte darf nicht wirtschaftliche Kriegsvorsorge schlechthin vortäuschen. Ein Wehrwirtschafter, der über das Vorratsproblem nicht hinwegkommt, gleicht einem Infanteristen, der beim Angriff nach dem ersten Sprung nicht mehr aus der Bodendeckung herauszubringen ist. Die schwierigeren wehrwirtschaftlichen Probleme wollen noch viel mehr als die einfachen durchdacht und vorbereitet sein.

Mit der militärischen Rüstung kann die wirtschaftliche Kriegsvorsorge nur dann Schritt halten, wenn man die Sachbearbeiter und Experten weniger sich selbst überlässt und wenn man an die Ausführung praktischer Arbeiten erst nach sorgfältiger Ueberprüfung der Vorschläge und nach umsichtiger Abstimmung der einzelnen Massnahmen aufeinander herantritt, die jetzt herrschende nervöse Geschäftigkeit auf wehrwirtschaftlichem Gebiet wird von selber zur ruhigen, zielbewussten Aufbauarbeit, wenn das Schöpferische und Konstruktive der gedanklichen Vorarbeit in Form von *klaren Richtlinien* und von leicht verständlichen *Wegleitungen* der *Oeffentlichkeit* zugänglich gemacht wird. Der eine oder andere wird entgegnen, diese Arbeitsergebnisse gehören nicht an die Oeffentlichkeit. Demgegenüber sei indessen festgestellt, dass das Grundlegende der wirtschaftlichen Kriegsvorsorge der Schweiz bis jetzt früher oder später immer der Oeffentlichkeit bekanntgegeben worden ist, sei es im Parlament, wie bei den Beratungen über das Bundesgesetz betreffend die Sicherstellung der Landesversorgung mit lebenswichtigen Gütern, sei es in Botschaften, Verordnungen und andern amtlichen Publikationen oder durch Orientierung der Pressevertreter. Weiter sei festgestellt, dass mit der Geheimniskrämerei schon mancherlei Missbrauch getrieben wurde in der Meinung, mit dem Ausspruch «Nous sommes archiprêts! (Kriegsminister Leboeuf am 15. Juli 1870)» könne man die um die Landesverteidigung Besorgten und die Mitverantwortlichen beruhigen.

Im ersten Teil wurde dargetan, dass wirtschaftliche Kriegsvorsorge Sache nicht nur einiger Amtsstellen, sondern auch der Wirtschaft und der Bevölkerung ist. Schon dieser Umstand allein rechtfertigt eine weitgehende Aufklärung der Oeffentlichkeit. Mit der Weiterentwicklung der wehrwirtschaftlichen Forschungstätigkeit und mit der Herausentwicklung klarer Grundsätze und Richtlinien werden auch die praktischen Arbeiten über den *toten Punkt,* auf dem sie angelangt sind, hinausgebracht werden können.

Nicht zu verkennen ist, dass die *unklaren Verhältnisse* bei der *obersten Führung* in militärischen Dingen ihren Schatten auch auf die wirtschaftliche Kriegsvorsorge werfen. Mit der Neuorganisation des eidgenössischen Militärdepartementes und mit der Schaffung übersichtlicherer Verhältnisse in bezug auf Zuständigkeiten bei der Heeresleitung wird zweifellos das Verständnis für die Notwendigkeit einer einheitlichen geistigen Führung auf dem Gebiete der Wehrwirtschaft selbst bei denen geweckt werden, die heute der Findigkeit der Sachbearbeiter und dem Zufall noch allzu viel überlassen wollen.